

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte Evangelisch-Protestantische Landeskirche Badens. 1918-1957 1925

6 (25.5.1925)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1925.

Inhalt: Dienstaufgaben. — Bekanntmachungen: Errichtung einer dritten Pfarrei für die Lutherkirche in Mannheim. — Steuerfuß für die Ortskirchensteuer 1925. — Nachlaß von Landeskirchensteuer 1924. — Lotteriesteuer. — Erste theologische Prüfung im Frühjahr 1925. — Tagung zur Beratung apologetischer Fragen und Aufgaben. — Verteilung der 1924 er Weihnachtskollekte. — Geschäftsverkehr mit dem Oberkirchenrat. — Einrichtung von Fachschulen. — Gewerbliche Fortbildungsschulen. — Einrichtung von Fachschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen. — Evang. Religionsunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen. — Lehrgang der Grundschule. — Statistisches Jahrbuch für Baden. — Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen. — Volkszählung. — Errichtung eines evang. Vikariats für das Evang. Jugendamt Mannheim. — Evang. Wohlfahrtsdienst. — Gemeinde- und Sonntagsblätter. — Bodenreform.

Dienstaufgaben.

Entscheidungen der Kirchenregierung.

Bestätigt wurde am 1. Mai d. J. der von der Kirchengemeinde Lutschfelden gewählte Vikar Jakob Lauth in Hornberg als Pfarrer in Lutschfelden, am 12. Mai d. J. der von der Kirchengemeinde Triberg gewählte Pfarrverwalter Fritz Horch in Triberg als Pfarrer daselbst, der von der Kirchengemeinde Kadelburg gewählte Pfarrverwalter Hermann Treiber in Kadelburg als Pfarrer daselbst und die vonseiten der Gräfllich von Degensfeld-Schonburgschen Grund- und Patronats Herrschaft nach Verzicht der Gemeinde auf das Ternawahlrecht erfolgte Ernennung des Vikars Friedrich Spörndler in Meckesheim zum Pfarrer in Stebbach.

Ernannt wurden am 12. Mai d. J. zu planmäßigen geistlichen Religionslehrern die Pfarrer Edwin Barner in Anielingen an der Handelsschule in Freiburg, Gustav Adolf Godelmann in Ostersheim an der Gewerbe- u. Fortbildungsschule in Heidelberg, Karl Lamb in Neckarau an der Gewerbeschule in Mannheim, Kurt Sturm in Ichenheim an der Handelsschule in Mannheim und Lic. Dr. Willareth

in Reichartshausen an der Handelsschule in Heidelberg.

Ernannt wurde am 12. Mai d. J. Pfarrer Artur Thiel in Niffingen gemäß § 65 AB zum Pfarrer in Neppenbach.

Beurlaubt wurde zur Übernahme der Leitung des Friedrichstifts in Heidelberg unter Annahme des Verzichts auf die Pfarrei Hasel Pfarrer Heinrich Kamp in Hasel.

Zurückgesetzt wurde am 12. Mai d. J. auf Ansuchen Pfarrer Wilhelm Engelhardt in Ladenburg auf 15. Juni d. J. unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste.

Ernannt wurde am 12. Mai d. J. Bauinspektor Max Appenzeller bei der Bauabteilung des Oberkirchenrats zum Bauoberinspektor.

Entscheidung des Oberkirchenrats.

Seines Dienstes enthoben wurde Vikar Karl Weidinger, zuletzt in Rastatt, zur Übernahme der Pfarrstelle an der deutschen evang. Gemeinde in Tokio.

Dienstverlegungen.

Nach Mitteilung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts ist am Gymnasium in

Reg. A

Pforzheim, am Realgymnasium mit Realschule (Lessingschule) in Mannheim und an der Oberrealschule in Pforzheim je eine planmäßige Stelle durch einen evangelischen Religionslehrer zu besetzen.

Bewerbungen innerhalb zwei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat unter Angabe, ob der Bewerber die Lehrbefähigung im Hebräischen besitzt; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Knielingen, Kirchenbezirk Karlsrueheland. Besetzung durch Gemeindevwahl. Pfarrhaus wird frei.

Bogelbach, Kirchenbezirk Müllheim. Besetzung durch Gemeindevwahl. Das in baulicher und hygienischer Hinsicht instandgesetzte Pfarrhaus ist frei.

Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige beim Dekanat.

Todesfall.

Gestorben ist am 5. April d. J. Kirchenrat D. Wilhelm Brückner, Pfarrer a. D. in Karlsruhe.

Bekanntmachungen.

DM. 18. 4. 1925. Die Errichtung einer dritten Pfarrei für die Lutherkirche in Mannheim betr.

Die Kirchenregierung hat nach erfolgter staatlicher Zustimmung genehmigt, daß im Kirchensprengel der Lutherkirche in Mannheim eine dritte Pfarrei mit der Bezeichnung Westpfarrei der Lutherkirche errichtet wird.

DM. 23. 4. 1925. Steuerfuß für die Ortskirchensteuer 1925 betr.

Gemäß § 7 Abs. 4 GOAB wird bekannt gegeben: Das Staatsministerium hat gemäß Art. 12 Abs. 2 des DRStG unterm 31. März 1925 bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1925 an Ortskirchensteuer auf je 1 Reichspfennig Umlage von 100 RM Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Zuschlag von je 1 RM Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 RM Körperschaftsteuer zu erheben ist.

Danach hat dem Satz von 1 Pf. Ortskirchensteuer von 100 RM Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens ein Satz von 1 Pf. von 1 RM Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zu entsprechen. In der Darstellung des Finanzamts erscheinen die Einkommen- und Körperschafts-

steuerbeträge beim Steuerausschlag in Spalte 4 und 5 mit dem 100fachen Betrag.

DM. 24. 4. 1925. Nachlaß von Landeskirchensteuer 1924 betr.

In Ergänzung unserer Rundverfügung vom 20. 2. 1925 Nr. 2288 und vom 17. 4. 1925 Nr. 4655, worin die Kirchengemeinderäte (Kirchenvorstände) ermächtigt wurden, bei Landwirten und Winzern, die Ernteschäden erlitten haben, Nachlaß zu gewähren oder bei uns zu beantragen, wird bekanntgegeben, daß nach Mitteilung des Landesfinanzamts folgende Gemeinden zu Notgebieten erklärt worden sind:

1. vom Finanzamtsbezirk Bounsdorf die Gemeinden Melfingen, Krenkingen und Untereggingen,
2. vom Finanzamtsbezirk Bretten die Gemeinde Sulzfeld,
3. der ganze Finanzamtsbezirk Buchen,
4. vom Finanzamtsbezirk Bühl die Gemeinden Altschweier, Esental und Neuweter,
5. vom Finanzamtsbezirk Meßkirch die Gemeinden Altheim, Vietingen, Buchheim, Engelswies, Göggingen, Kreenheintetten,

- Krumbach, Leibertingen, Menningen, Kast, Rohrdorf, Sentenhardt und Worndorf,
6. vom Finanzamtsbezirk **Mosbach** die Gemeinden Allfeld, Asbach, Auerbach, Balsbach, Billigheim, Binau, Breitenbrunn, Eberbach, Fahrenbach, Haag, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Kaxental, Lohrbach, Michelsbach, Muckental, Neckarkarlsbach, Nüstenbach, Oberschefflenz, Reichenbuch, Reisenbach, Sattelbach, Schwanheim, Strümpfelbrunn, Sulzbach, Trienz, Unterschafflenz, Unterschwarzach, Waldmühlbach, Weisbach, Zimmerhof und Zwingenberg,
7. vom Finanzamtsbezirk **Oberkirch** die Gemeinden Butschbach, Gaisbach, Lautenbach-Winterbach,
8. vom Finanzamtsbezirk **Osterburken** die Gemeinden Adelsheim, Ballenberg, Bofsheim, Bronnacker, Erlenbach, Gommersdorf, Großscholzheim, Hemsbach, Hirschlanden, Hohenstadt, Hügelheim, Kleinscholzheim, Klepsau, Korb, Krantheim, Leibenstadt, Merschingen, Osterburken, Rosenberg, Ruchsen, Schlierstadt, Sedach, Sennfeld, Sindolsheim, Unterkessach, Unterwittstadt, Winzenhofen und Zimmern,
9. vom Finanzamtsbezirk **Säckingen** die Gemeinden Alteschwand, Bergalingen, Grosherrischwand, Herrischried, Högshir, Hornberg, Höttingen, Hüthen, Niedergebisbach, Obergebisbach, Rickenbach, Rütte, Wehrhalden und Willaringen,
10. vom Finanzamtsbezirk **Singen** die Gemeinde Watterdingen,
11. vom Finanzamtsbezirk **Sinsheim** die Gemeinden Abersbach, Babstadt, Daisbach, Ehrstadt, Eichersheim, Elsenz, Eppingen, Eschelbach, Genthingen, Grombach, Hasselbach, Helmstadt, Jttlingen, Kirchart, Mühlbach, Neckarbischofsheim, Obergimpern, Rappena, Reihen, Rohrbach bei Eppingen, Rohrbach bei Sinsheim, Siegelbach, Sinsheim, Stebbach, Steinsfurt, Treschklingen, Untergimpern,

Weiler, von der Gemeinde Adelshofen der Damnhof und von der Gemeinde Bockschaff der Bockshof,

12. vom Finanzamtsbezirk **Stockach** die Gemeinde Denklingen,
13. vom Finanzamtsbezirk **Tauberbischofsheim** die Gemeinden Brehmen, Gerchsheim, Giffigheim, Hecksfeld, Kupprichhausen und Pülfringen,
14. vom Finanzamtsbezirk **Villingen** die Gemeinden Kirchdorf, Klengen und Überauchen,
15. vom Finanzamtsbezirk **Wertheim** die Gemeinden Boxtal, Dertingen, Dietenhan, Dörlesberg, Ebenheid, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Hühfeld, Hundheim, Kambach, Kilsheim, Kaffig, Klaskhausen, Rauenberg, Sachsenhausen, Steinbach, Steinsfurt, Vockenrot, Waldenhausen, Wertheim und Wessental.

D.R. 24. 4. 1925. Lotteriesteuer betr.

Durch Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 2. April d. J., Reichsministerialblatt S. 264, ist die Befugnis der Finanzämter Freiburg i. Br.-Stadt und Karlsruhe-Stadt zur Abstempelung von Lotterielosen mit Wirkung vom 1. April 1925 geändert worden. Die Bezirke der Finanzämter Gengenbach, Offenburg und Wolfach, die bisher dem Finanzamt Karlsruhe-Stadt zugeteilt waren, sind dem Finanzamt Freiburg i. Br.-Stadt zugeteilt worden. Unsere Bekanntmachung vom 11. 3. 1925 BBl. S. 18 ist entsprechend zu ändern.

D.R. 27. 4. 1925. Die erste theologische Prüfung im Frühjahr 1925 betr.

Nachstehende sechs Kandidaten haben die erste theologische Prüfung in diesem Frühjahr bestanden:

1. Erwin Beisel von Lahr,
2. Hermann Bujard von Leopoldshafen,
3. Eugen Kammerer von Graben,
4. Helmut Meerwein von Mosbach,

5. Karl Neßler von Karlsruhe,
6. Otto Nußbaum von Vahr.

DRK. 28. 4. 1925. Tagung zur Beratung apologetischer Fragen und Aufgaben betr.

Der Arbeitsausschuß der Apologetischen Zentrale der Badischen Landeskirche hatte für Ende Mai d. J. eine Tagung zur Beratung apologetischer Fragen und Aufgaben in Aussicht genommen. Dieselbe muß jedoch aus dringenden Gründen auf den Herbst d. J. verlegt werden. Die Tagung soll in Form einer sog. Freizeit in Herrenalb stattfinden. Den Stoff zu den Beratungen und Verhandlungen werden drei größere Vorträge und vier kleinere Referate, die unter sich verbunden ein zusammenhängendes Ganzes bilden sollen, darbieten. Vorträge: 1. Der Charakter des geistigen und religiösen Lebens der Gegenwart — Prof. Dr. Beckesser, Karlsruhe. 2. Glaubenshemmnisse und ihre Überwindung — Universitätsprofessor Dr. Lüttge, Heidelberg. 3. Die Aufgaben der Kirche in der Überwindung der Glaubensnöte der Gegenwart — Pfarrer Gauß, Röttingen. Referate: 1. Die Christian Science-Bewegung — Pfarrer H. Mayer, Mannheim. 2. Die anthroposophische Bewegung — Pfarrer Lic. K. Lehmann, Neuenweg. 3. Die Internationalen Bibelforscher — Pfarrer Lic. Gobel, Neustadt. 4. Die übrigen christlichen Sekten — Pfarrer Bürck, Karlsruhe.

Denjenigen Geistlichen, die sich der apologetischen Organisation angeschlossen bzw. ihr Interesse für die Tagung bekundet haben, wird die Einladung nebst Tagesordnung sowie den nötigen Angaben über Unterkunft und Kosten der Freizeittagung rechtzeitig zugehen.

DRK. 4. 5. 1925. Die Verteilung der 1924er Weihnachtsskollekte betr.

Vom Rest der an Weihnachten 1924 erhobenen Kirchensammlung für Anstalten und Vereine zur Rettung gefährdeter und sittlich verwahrloster Personen wurden weiter verwendet:

für das Asyl Bethesda in Gernsbach 1000 RM,
für das Ev. Waisenhaus für Mädchen
in Mannheim nochmals 600 RM,
für das Kinderheim in Michelsfeld . 600 RM.

Bei Ankündigung der am nächsten Weihnachtssfest wieder zu erhebenden Kirchensammlung wollen die Geistlichen den Gemeinden hiervon Kenntnis geben.

DRK. 6. 5. 1925. Den Geschäftsverkehr mit dem Oberkirchenrat betr.

Persönliche Besuche bei den Mitgliedern des Oberkirchenrats sollten, von ganz dringenden Fällen abgesehen, nur an den beiden unterm 15. 6. 1920 (WBl. S. 58) bekanntgegebenen Besuchstagen d. i. Mittwoch und Donnerstag vorgenommen werden.

Dienstag und Freitag sind als Sitzungstage für Besuche ungeeignet.

Unerwartete Besuche erschweren eine glatte Abwicklung der Dienstgeschäfte.

DRK. 9. 5. 1925. Die Einrichtung von Fachschulen betr.

Das Staatsministerium hat unterm 18. April d. J. über die Einrichtung von Fachschulen eine Verordnung erlassen (Staatl. G. u. WBl. S. 87/92, Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 89/94), aus der wir die für unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte wesentlichen Bestimmungen hiermit bekanntgeben:

§ 1.

Die Fachschulen haben den Zweck, ihren Schülern die für einen wirtschaftlichen Beruf erforderliche allgemeine und fachliche Ausbildung zu gewähren, ihre sittlichen und religiösen Kräfte zu entwickeln und ihnen den zur verständnisvollen Ausübung ihres Berufs erforderlichen Einblick in die Zusammenhänge der Einzelarbeit mit dem Betriebs- und mit dem Wirtschaftsganzen, sowie mit dem Volks- und Staatsleben überhaupt zu vermitteln.

§ 2.

Als Fachschulen können errichtet werden:

1. Gewerbeschulen,
2. Höhere Gewerbeschulen,
3. Handelsschulen,
4. Höhere Handelslehranstalten — Höhere Handelsschulen und Oberhandelschulen.

§ 11.

Der Unterricht, der sich mit wöchentlich mindestens 10 Stunden auf das ganze Jahr erstreckt, umfaßt als Pflichtfächer:

- a. bei den Gewerbeschulen:
Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde usw.,
- b. bei den Handelsschulen:
Religion, Deutsche Sprache, Staatskunde, Fremdsprachen usw.

§ 13.

Bei den Höheren Handels-Lehranstalten treten zu den in § 11 Biff. b aufgeführten Unterrichtsfächern hinzu:

bei der Höheren Handelsschule:
Geschichte.

§ 28 Abs. 3.

Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtfächern kann nur beim Vorliegen besonders triftiger Gründe, von der Teilnahme am Religionsunterricht nur im Einverständnis mit der obersten Kirchenbehörde der betreffenden Religionsgemeinschaft Nachsicht erteilt werden.

§ 40.

Die Erteilung und Leitung des Religionsunterrichts ist Sache der einzelnen Religionsgemeinschaften. Wenn die Zahl der Schüler eines Bekenntnisses an einer Anstalt zu Beginn von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren im ganzen mindestens 15 beträgt, so ist für die Schüler dieses Bekenntnisses Religionsunterricht von Anstalts wegen einzurichten.

Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft oder einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Religionsunterricht nicht erteilt wird, oder die sich vom Religionsunterricht rechtmäßig abgemeldet haben, sind in dem für den Religionsunterricht bestimmten Zeitumfang zu anderem Unterricht beizuziehen. Bei genügender Schülerzahl kann für solche Schüler Unterricht in Sittenlehre eingerichtet werden.

Hinsichtlich der Bestellung von Religionslehrern sind die für die Höheren Lehranstalten geltenden Bestimmungen maßgebend.

§ 42.

Für Schulen, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, soll dem Beirat angehören:

1. der Gemeindevorstand (Oberbürgermeister, Bürgermeister) als Vorsitzender;
2. ein oder zwei weitere vom Gemeinderat (Stadtrat) aus seiner Mitte zu bestimmende Mitglieder;
3. der Schulvorstand;
4. an Schulen mit mehr als sechs Lehrern ein Lehrer und an Schulen mit 20 und mehr Lehrern zwei weitere Lehrer, die auf Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der hauptamtlich angestellten Lehrer gewählt werden;
5. je zwei bis vier sachverständige Mitglieder, die nach Anhörung der zuständigen Organisationen bei den Gewerbeschulen, den Höheren Gewerbeschulen, den Handelsschulen und den Höheren Handelslehranstalten aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ernannt werden;
6. an Schulen, zu deren Besuch Schülerinnen verpflichtet sind, eine oder zwei sachverständige Frauen;
7. ein am Sitz der Anstalt wohnender Arzt.

Zu den Anstaltsjagungen kann bestimmt werden, daß noch andere Personen, insbesondere Geistliche, technische Beamte, sowie weitere Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dem

Beirat anzugehören haben. Die Ernennung der unter Ziffer 2 und Ziffer 5—7 genannten Mitglieder erfolgt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren durch den Gemeinderat.

Über die Zusammensetzung des Beirats für Fachschulen, deren Unterhalt ausschließlich vom Staat bestritten wird, beschließt das Unterrichtsministerium.

DAK. 9. 5. 1925. Die gewerblichen Fortbildungsschulen betr.

Das Staatsministerium hat unterm 8. April d. J. über die gewerblichen Fortbildungsschulen eine Verordnung erlassen (Staatl. G. u. VBl. S. 79/80, Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 95/96), aus der wir die für unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte wesentlichen Bestimmungen hiermit bekanntgeben:

§ 1.

Die gewerbliche Fortbildungsschule hat den Zweck, die in Gewerbebetrieben beschäftigten fortbildungsschulpflichtigen jungen Leute beiderlei Geschlechts in den zur Ausübung ihres Berufs erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden und ihnen gleichzeitig eine den Anforderungen der allgemeinen Fortbildungsschule entsprechende Allgemeinbildung zu vermitteln.

§ 4.

Abf. 2: Das Mindestmaß des Unterrichts an einer gewerblichen Fortbildungsschule (Pflichtunterricht) umfaßt folgende Fächer: Religion, Deutsch mit Schriftverkehr, Staatskunde usw.

Abf. 3: Sofern die örtlichen Verhältnisse es gestatten, sind die Schüler und Schülerinnen der allgemeinen und gewerblichen Fortbildungsschule in Religion gemeinsam zu unterrichten.

§ 6.

Die örtliche Aufsichtsbehörde über die Schule besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem den Unterricht erteilenden bzw. leitenden Lehrer, zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinde-

rats, sowie zwei nach Anhörung der in der Gemeinde bestehenden gewerblichen Vereinigungen vom Gemeinderat zu ernennenden Gewerbetreibenden und einem Ortspfarrer von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse.

DAK. 9. 5. 1925. Die Einrichtung von Fachschulen und gewerblichen Fortbildungsschulen betr.

Wennschon vorstehend die wesentlichen Bestimmungen für den Religionsunterricht aus den beiden oben genannten Verordnungen des Staatsministeriums bekannt gegeben sind, dürfte es sich für unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte doch empfehlen, sich mit dem gesamten Inhalt dieser Verordnungen genau bekannt zu machen, damit sie imstande sind, Schülern und Eltern beratend zur Seite zu stehen.

Es wird ja wohl in jeder Gemeinde Gelegenheit geboten sein, in das Staatliche Gesetz- und Verordnungsblatt und in das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts Einsicht zu nehmen.

DAK. 9. 5. 1925. Den evang. Religionsunterricht an den gewerblichen Fortbildungsschulen betr.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 8. April d. J., die gewerblichen Fortbildungsschulen betr. — Staatl. G. u. VBl. Nr. 18 S. 79 —, ist in den Lehrplan der gewerblichen Fortbildungsschulen neben anderen allgemeinbildenden Fächern auch Religionsunterricht aufgenommen worden. Dabei gelten für Besorgung und Überwachung, Lehrpläne und Umfang des Religionsunterrichts die Bestimmungen der §§ 14, 16 und 17 Abf. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1918, die allg. Fortbildungsschule betr. Der neue Lehrplan wird vom Beginn des Schuljahres 1925/26 an zur Durchführung kommen. Die Leiter der gewerblichen Fortbildungsschulen sind, soweit der Religionsunterricht nicht schon eingeführt ist, beauftragt, mit den örtlichen Kirchenbehörden wegen

Erteilung des Unterrichts in Verbindung zu treten.

Wir veranlassen die Geistlichen derjenigen Gemeinden bezw. Diasporagemeinden, in denen sich eine gewerbliche Fortbildungsschule befindet, auch ihrerseits für die Einführung des evang. Religionsunterrichts und seine regelmäßige Erteilung besorgt zu sein.

DM. 9. 5. 1925. Den Lehrgang der Grundschule betr.

Der Reichstag hat am 18. April d. J. über den Lehrgang der Grundschule ein Gesetz beschlossen, dessen § 1 lautet:

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulspflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

DM. 13. 5. 1925. Statistisches Jahrbuch für Baden betr.

Das demnächst nach 10jähriger Unterbrechung wieder erscheinende Statistische Jahrbuch des Statistischen Landesamts wolle von den Dekanen und Geistlichen der größeren Gemeinden aus Fonds-mitteln beschafft werden. Preis 2 RM.

Bestellungen sind alsbald an uns zu richten.

DM. 14. 5. 1925. Die Ausbildung der Handarbeitslehrerinnen betr.

Unterm 18. April d. J. (Staatl. G. u. VBl. S. 79, Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts S. 79) hat das Staatsministerium verordnet, was folgt:

§ 1.

Zur Ausbildung von Lehrerinnen für den Handarbeitsunterricht der Schülerinnen der Volks- und Fortbildungsschule sowie der Höheren Mädchenschulen wird in Karlsruhe ein Seminar

eingerrichtet mit der Bezeichnung: Handarbeitslehrerinnenseminar.

§ 2.

Die Ausbildung der Lehrerinnen umfaßt einen dreijährigen Lehrgang. Nur für einfache Schulverhältnisse können nach Bedarf Lehrerinnen in einem mindestens einjährigen Lehrgang ausgebildet werden.

Die Schulordnung für das Handarbeitslehrerinnenseminar hat das Ministerium des Kultus und Unterrichts durch Bekanntmachung vom 7. April d. J. (Amtsblatt des Ministeriums S. 79) veröffentlicht.

Indem wir unsere Geistlichen und Kirchengemeinderäte hierauf aufmerksam machen, veranlassen wir sie, evangelische Mädchen aus ihren Gemeinden auf diese Berufsmöglichkeit in geeigneter Weise hinzuweisen und sie zur Ergreifung derselben zu veranlassen.

DM. 15. 5. 1925. Volkszählung betr.

Bei der diesjährigen auf den 16. Juni anberaumten Volkszählung ist nicht nur die Frage nach der Religionszugehörigkeit wieder auf die Zählkarte gesetzt, sondern für die Beantwortung auch unmißverständlich der Gesichtspunkt aufgestellt, daß „durch diese Frage nicht die innere Überzeugung, sondern die äußere (rechtliche) Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft ermittelt werden soll“. Es soll diesmal das Ziel sein, vor allem erkennbar zu machen, wer zur Landeskirche gehört und wer nicht.

Wir haben nun mit dem Statist. Landesamt die Vereinbarung getroffen, daß in Baden als Bezeichnung für die Zugehörigkeit zur vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens die Bezeichnung „evangelisch“ gebraucht werden soll. Wer sich demnach auf den Zählkarten als „evangelisch“ bezeichnet, gilt als Glied unserer Landeskirche.

Wir veranlassen nunmehr die Dekanate, Pfarrämter und Kirchengemeinderäte, durch entsprechende Belehrung im Gottesdienst, im Un-

terrichtet und auf sonst geeignete Weise die Glieder ihrer Gemeinden zu bestimmen, bei der Zählung nur diese Bezeichnung „evangelisch“ und keine andere zu gebrauchen, auch wenn sie vielleicht aus anderen Landeskirchen stammen, aber unserer Kirche angehören wollen. Insbesondere bitten wir, die mit der Zählung Beauftragten genau im obigem Sinne zu unterrichten, damit sie in der Lage sind, Auskunft zu geben und für richtige Bezeichnung der Religionszugehörigkeit zu sorgen.

DM. 15. 5. 1925. Die Errichtung eines evang. Vikariats für das Evang. Jugendamt Mannheim betr.

Beim Evang. Jugendamt in Mannheim ist ein Vikariat errichtet worden.

DM. 15. 5. 1925. Evang. Wohlfahrtsdienst betr.

Von der Schriftenreihe „Der Evang. Wohlfahrtsdienst“, herausgegeben von Lic. Steinweg, sind bis jetzt erschienen: Heft 1 und 2 in veränderter zweiter Auflage (Heft 1 mit den endgültigen Reichsgrundsätzen über Voransetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge); ferner Heft 3: Lic. Steinweg, Bilder aus der Arbeit der evang. Wohlfahrtsdienste (1. Reihe), Preis 1.50 RM; Heft 4: Ulbrich, Was jeder vom Strüppeltum und seiner Bekämpfung wissen muß, Preis 0.30 RM; Heft 5: Jung, Das materielle Fürsorgerecht nach den Reichsgrundsätzen über Voransetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924, Preis 1.50 RM; Heft 6: Lic. Steinweg, Bilder aus der Arbeit der evang. Wohlfahrtsdienste (2. Reihe), Preis ca. 1.50 RM.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 15. 9. 1924 (BBl. S. 102) empfehlen wir diese Schriftenreihe wiederholt zur Anschaffung.

DM. 15. 5. 1925. Gemeinde- und Sonntagsblätter betr.

Der Evang. Presbyterverband für Deutschland plant die Herausgabe eines Handbuchs der evang. Presse, in dem alle evang. Gemeinde- und Sonntagsblätter zusammengestellt werden sollen.

Damit diese Blätter womöglich vollständig aufgeführt werden können, fordern wir die Herausgeber auf, sofort unserer Evang. kirchl. Pressestelle (Anschrift Blumenstraße 1) anzuzeigen: 1. Titel des Blatts, 2. Herausgeber, 3. Verlag, 4. ob das Blatt selbständig oder als Sonderausgabe eines Stammblatts erscheint.

Bei dieser Gelegenheit wird an unsere Bekanntmachung vom 19. Februar 1910 BBl. S. 27 erinnert. Danach sind uns von jeder Nummer der Gemeindeboten zwei Stück zu übersenden.

DM. 16. 5. 1925. Bodenreform betr.

Mit dieser Nummer geht auf Ersuchen des Landesverbandes Baden des Bundes deutscher Bodenreformer den Geistlichen ein Aufsatz von Dr. jur. h. c. Adolf Damaschke über „Bibel und Bodenreform“ zu.

Der Verfasser ist der Führer des Bundes deutscher Bodenreformer, der seit Jahren darauf hinarbeitet, den Boden durch gesetzliche Maßnahmen, insbesondere durch eine weitgehende Reform des Bodenrechts der Allgemeinheit wieder zugänglich zu machen, den Händen der Spekulant zu entziehen und allen deutschen Familien zu einer gesunden Wohn- und Wirtschaftshausstätte zu verhelfen, wie dies — mit auf Betreiben des Bundes — § 155 der Reichsverfassung als erstrebenswertes Ziel der staatlichen Aufsicht bei der Verteilung und Nutzung des Bodens bezeichnet. Der Bund erstrebt damit eine gesunde Entwicklung des Familienlebens, der Jugend-erziehung und eines kirchlichen Gemeindelebens.

Wir bitten unsere Geistlichen, bei sich bietender Gelegenheit in den Gemeinden auf die Ziele der Bewegung und die Bedeutung der Bodenreformarbeit für unser Volksleben durch den Zusammenhang der Wohnungs- und Bodenfragen mit dem sittlichen Aufbau der Familien in Kirche und Schule hinzuweisen und auch die Jugendverbände darüber aufzuklären.

Die Bundeszeitschrift „Bodenreform“ erscheint wöchentlich. Preis beim Bezug durch die Post vierteljährlich 1 RM.